



Sachstand

Maskenpflicht im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr Überblick über Regelungen in den Nachbarländern Deutschlands

Maskenpflicht im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr
Überblick über Regelungen in den Nachbarländern Deutschlands

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 040/22
Abschluss der Arbeit: 18.05.2022
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Dänemark	4
3.	Niederlande	4
4.	Belgien	4
5.	Luxemburg	5
6.	Frankreich	5
7.	Schweiz	5
8.	Österreich	5
9.	Tschechien	6
10.	Polen	6

1. Vorbemerkung

In Deutschland gilt in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs bis zum 23. September 2022 eine bundesweite Maskenpflicht.¹ Erforderlich ist das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz). Die Maskenpflicht gilt neben den Fahrgästen auch für das Kontroll- und Servicepersonal sowie Fahrzeugführende, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgenommen sind ferner Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können und über eine ärztliche Bescheinigung verfügen. Für gehörlose oder schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen gilt die Maskenpflicht ebenfalls nicht. Auch im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt in allen Bundesländern eine Maskenpflicht auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen.² Auftragsgemäß wird im Folgenden dargestellt, welche Regelungen in den Nachbarländern Deutschlands hinsichtlich einer Maskenpflicht im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr bestehen.

2. Dänemark

In Dänemark gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.³

3. Niederlande

In den Niederlanden gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.⁴

4. Belgien

In Belgien gilt eine Maskenpflicht im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr für Personen ab zwölf Jahren. Erforderlich ist das Tragen einer Maske ohne Auslassventil aus Stoff oder Einwegmaterial, welche Nase, Mund und Kinn bedeckt. Die Maske kann gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden. Wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschild verwendet werden. Personen, die aufgrund einer Behinderung, die durch ein ärztliches Attest belegt ist, keine Maske oder kein Gesichtsschild tragen können, müssen der Maskenpflicht nicht nachkommen. Auch das Fahrpersonal ist nicht zum Tragen

1 Vgl. § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473).

2 Zu den Verordnungen der einzelnen Bundesländer siehe Die Bundesregierung, Regeln in den Ländern, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

3 Nationalt Kommunikations Partnerskab COVID-19, Rules and regulations, abrufbar unter <https://en.coronasmitte.dk/rules-and-regulations>.

4 Rijksoverheid, Mondkapjes in het (openbaar) vervoer, abrufbar unter <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/coronavirus-covid-19/mondkapjes/verkeer-en-openbaar-vervoer>.

einer Maske verpflichtet, sofern einerseits der Fahrer in einer Kabine gut isoliert ist und andererseits ein Poster oder Aufkleber den Benutzern den Grund anzeigt, warum der Fahrer keine Maske trägt.⁵

5. Luxemburg

In Luxemburg gilt eine Maskenpflicht im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr für Personen ab sechs Jahren. Ausreichend sind neben medizinischen Masken und FFP2-Masken auch selbstgemachte Stoffmasken, Schals, Halstücher und ähnliches. Von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen sind Fahrzeugführende, sofern ein Abstand von zwei Metern gewährleistet ist oder eine Abtrennung sie von den Fahrgästen trennt. Ebenfalls ausgenommen sind Personen mit einer Behinderung, die im Besitz eines ärztlichen Zeugnisses sind, welches die Ausnahme rechtfertigt.⁶

6. Frankreich

In Frankreich gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.⁷

7. Schweiz

In der Schweiz gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.⁸

8. Österreich

In Österreich gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.⁹ Ebenfalls ausgenommen sind Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. Für Schwangere und Kinder zwischen

5 De Federale overheidsdienst (FOD) Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu, Mondneusmaskers: ik bescherm jou - jij beschermt mij, abrufbar unter <https://www.info-coronavirus.be/nl/mondmasker/>.

6 Die Luxemburger Regierung, Coronavirus, Hygiene-Maßnahmen, abrufbar unter <https://co-vid19.public.lu/de/hygienemassnahmen.html#:~:text=%C3%96ffentlicher%20Personennahverkehr,sie%20von%20den%20Fahrg%C3%A4sten%20trennt.>

7 Gouvernement, Informations Coronavirus, Point de Situation, abrufbar unter <https://www.gouvernement.fr/info-coronavirus>.

8 Bundesamt für Gesundheit BAG, Coronavirus: Massnahmen und Verordnungen, abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>.

9 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Coronavirus: Aktuelle Maßnahmen, abrufbar unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>; Corona-Ampel, Bundesweite Maßnahmen, abrufbar unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/bundesweite-massnahmen/>.

sechs und 14 Jahren ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ausreichend. Die Maskenpflicht gilt nicht während des Konsums von Speisen und Getränken.

9. Tschechien

In der Tschechischen Republik gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.¹⁰

10. Polen

In Polen gilt im ÖPNV und im Schienenpersonenverkehr keine Maskenpflicht.¹¹

* * *

10 Ministerstvo zdravotnictví ČR, Mimořádná a ochranná opatření, abrufbar unter <https://koronavirus.mzcr.cz/mimoradna-a-ochranna-opatreni/>.

11 Serwis Rzeczypospolitej Polskiej, Koronawirus: informacje i zalecenia, Dystans społeczny i maseczki, abrufbar unter <https://www.gov.pl/web/koronawirus/dystans-spoleczny-i-maseczki>.